

Wahlteam	Datum: 31.10.2023	Geschäftszeichen: 11.105 - 3130
----------	-------------------	---------------------------------

Gremium Bezirkstag	beschließend nach § 4 GeschO
Sitzung am 03.11.2023	öffentlich

Betreff:

Bestellung der Vertreterinnen und Vertreter des Bezirks Oberbayerns in den Gremien musealer Beteiligungen

Anlagen:

Beschlussvorlage

11/100/BV/221/2023/1

öffentlich gemäß § 20 Abs. 1 GeschO

I. Sachverhalt

- a) Verbandsversammlung des Zweckverbands Holztechnisches Museum Rosenheim
- b) Verbandsversammlung des Zweckverbands Holzknechtmuseum Ruhpolding
- c) Stiftungsrat Donaumoos Freilichtmuseum u. Umweltbildungsstätte
- d) Verbandsversammlung des Zweckverbands Donaumoos
- e) Verbandsversammlung des Zweckverbands Keltisch-Römisches Museum Manching
- f) Verbandsversammlung des Zweckverbands Deutsches Hopfenmuseum Wolnzach
- g) Verbandsversammlung des Zweckverbands Dachauer Galerien und Museen

a) Verbandsversammlung des Zweckverbands Holztechnisches Museum Rosenheim

Der Bezirk Oberbayern entsendet insgesamt drei Mitglieder in die Verbandsversammlung des Zweckverbands Holztechnisches Museum Rosenheim (§ 6 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim). Die Bezirkstagspräsidentin bzw. der Bezirkstagspräsident ist dabei Mitglied kraft Amtes (Art. 31 Abs. 2 Satz 1 Alt. 3 KommZG, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim). Somit sind zwei weitere Bezirkstagsmitglieder als Mitglieder für die Verbandsversammlung zu bestellen.

Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung wird eine Stellvertretung bestellt (Art. 31 Abs. 3 Satz 2 KommZG, § 4 Nr. 3 Satz 3 GeschO).

Die Bezirkstagspräsidentin bzw. der Bezirkstagspräsident wird durch die gesetzliche Stellvertretung im Hauptamt vertreten (§ 4 Nr. 3 Satz 4 GeschO).

Nach § 4 Nr. 3 Satz 2 GeschO ist die Bildung von Ausschussgemeinschaften ausgeschlossen.

b) Verbandsversammlung des Zweckverbands Holzknechtmuseum Ruhpolding

Der Bezirk Oberbayern entsendet insgesamt vier Mitglieder in die Verbandsversammlung des

Zweckverbands Holz knechtmuseum Ruhpolding (§ 6 Abs. 2 Satz 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Holz knechtmuseum Ruhpolding).

Die Bezirkstagspräsidentin bzw. der Bezirkstagspräsident ist Mitglied kraft Amtes (Art. 31 Abs. 2 Satz 1 Alt. 3 KommZG, § 6 Abs. 2 Satz 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Holz knechtmuseum Ruhpolding).

Somit sind drei weitere Bezirkstagsmitglieder als Mitglieder für die Verbandsversammlung zu bestellen.

Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung wird eine Stellvertretung bestellt (Art. 31 Abs. 3 Satz 2 KommZG, § 4 Nr. 3 Satz 3 GeschO i. V. m. § 6 Abs. 2 Satz 3 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Holz knechtmuseum Ruhpolding).

Die Bezirkstagspräsidentin bzw. der Bezirkstagspräsident wird durch die gesetzliche Stellvertretung im Hauptamt vertreten (§ 4 Nr. 3 Satz 4 GeschO).

Nach § 4 Nr. 3 Satz 2 GeschO ist die Bildung von Ausschussgemeinschaften ausgeschlossen.

c) Stiftungsrat Donaumoos, Freilichtmuseum und Umweltbildungsstätte

Der Bezirk Oberbayern entsendet insgesamt drei Bezirkstagsmitglieder in den Stiftungsrat Donaumoos Freilichtmuseum und Umweltbildungsstätte (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben b und e der Satzung der Stiftung Donaumoos, Freilichtmuseum und Umweltbildungsstätte).

Die Bezirkstagspräsidentin bzw. der Bezirkstagspräsident ist Mitglied kraft Amtes (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b der Satzung der Stiftung Donaumoos, Freilichtmuseum und Umweltbildungsstätte).

Somit sind zwei weitere Bezirkstagsmitglieder als Mitglieder für den Stiftungsrat zu bestellen.

Für jedes Mitglied des Stiftungsrates wird eine Stellvertretung bestellt (§ 4 Nr. 3 Satz 3 GeschO i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e der Satzung der Stiftung Donaumoos, Freilichtmuseum und Umweltbildungsstätte).

Die Bezirkstagspräsidentin bzw. der Bezirkstagspräsident wird durch die gesetzliche Stellvertretung im Hauptamt vertreten (§ 4 Nr. 3 Satz 4 GeschO, § 8 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b der Satzung der Stiftung Donaumoos Freilichtmuseum und Umweltbildungsstätte).

Nach § 4 Nr. 3 Satz 2 GeschO ist die Bildung von Ausschussgemeinschaften ausgeschlossen.

d) Verbandsversammlung des Donaumoos-Zweckverbands

Der Bezirk Oberbayern entsendet nach der aktuellen Satzung insgesamt zwei Mitglieder in die Verbandsversammlung des Donaumoos-Zweckverbands (§ 6 Abs. 2 der Satzung der Verbandssatzung des Donaumoos-Zweckverbands).

Die Bezirkstagspräsidentin bzw. der Bezirkstagspräsident ist dabei Mitglied kraft Amtes (Art. 31 Abs. 2 Satz 1 Alt. 3 KommZG).

Somit ist ein weiteres Bezirkstagsmitglied als Mitglied für die Verbandsversammlung zu bestellen.

Für das Mitglied der Verbandsversammlung wird eine Stellvertretung bestellt (Art. 31 Abs. 3 Satz 2 KommZG, § 4 Nr. 3 Satz 3 GeschO).

Die Bezirkstagspräsidentin bzw. der Bezirkstagspräsident wird durch die gesetzliche Stellvertretung im Hauptamt vertreten (§ 4 Nr. 3 Satz 4 GeschO).

Mit E-Mail vom 31.10.2023 teilte der Zweckverband mit, dass die Rechtsaufsicht bei der Regierung von Oberbayern die Prüfung der neuen Satzung des Donaumoos-Zweckverbands abgeschlossen und angekündigt hat, diese im nächsten Amtsblatt am 10. 11.2023 zu veröffentlichen. Damit würde die Neuaufnahme von insgesamt acht neuen Mitgliedern am

11.11.2023 in Kraft treten. Für den Bezirk Oberbayern bedeutet das, dass er künftig – vorbehaltlich der Veröffentlichung der Satzung – drei Verbandsrätinnen bzw. Verbandsräte entsenden darf, statt bislang zwei.

Da die nächste Sitzung der Verbandsversammlung bereits am 14.11.2023 stattfindet, bittet der Zweckverband vorbehaltlich der Veröffentlichung der Satzung bereits um einen entsprechenden Beschluss in der konstituierenden Sitzung.

Neben der Bezirkstagspräsidentin bzw. dem Bezirkstagspräsident als Mitglied kraft Amtes wird ein zweites Bezirkstagsmitglied nach der aktuellen Satzung sowie drittes Bezirkstagsmitglied im Vorgriff auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern bestellt.

Nach § 4 Nr. 3 Satz 2 GeschO ist die Bildung von Ausschussgemeinschaften ausgeschlossen.

e) Verbandsversammlung des Zweckverbands Keltisch-Römisches Museum Manching

Der Bezirk Oberbayern entsendet insgesamt vier Mitglieder in die Verbandsversammlung des Zweckverbands Keltisch-Römisches Museum Manching (§ 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des Zweckverbandes Keltisch-Römisches Museum Manching).

Die Bezirkstagspräsidentin bzw. der Bezirkstagspräsident ist dabei Mitglied kraft Amtes (Art. 31 Abs. 2 Satz 1 Alt. 3 KommZG).

Somit sind drei weitere Bezirkstagsmitglieder als Mitglieder für die Verbandsversammlung zu bestellen.

Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung wird eine Stellvertretung bestellt (Art. 31 Abs. 3 Satz 2 KommZG, § 4 Nr. 3 Satz 3 GeschO, § 5 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Keltisch-Römisches Museum Manching).

Die Bezirkstagspräsidentin bzw. der Bezirkstagspräsident wird durch die gesetzliche Stellvertretung im Hauptamt vertreten (§ 4 Nr. 3 Satz 4 GeschO).

Nach § 4 Nr. 3 Satz 2 GeschO ist die Bildung von Ausschussgemeinschaften ausgeschlossen.

f) Verbandsversammlung des Zweckverbands Deutsches Hopfenmuseum

Der Bezirk Oberbayern entsendet insgesamt vier Mitglieder in die Verbandsversammlung des Zweckverbands Deutsches Hopfenmuseum (§ 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des Zweckverbandes Deutsches Hopfenmuseum).

Die Bezirkstagspräsidentin bzw. der Bezirkstagspräsident ist dabei Mitglied kraft Amtes (Art. 31 Abs. 2 Satz 1 Alt. 3 KommZG, § 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des Zweckverbandes Deutsches Hopfenmuseum).

Somit sind drei weitere Bezirkstagsmitglieder als Mitglieder für die Verbandsversammlung zu bestellen.

Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung wird eine Stellvertretung bestellt (Art. 31 Abs. 3 Satz 2 KommZG, § 4 Nr. 3 Satz 3 GeschO, § 5 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Deutsches Hopfenmuseum).

Die Bezirkstagspräsidentin bzw. der Bezirkstagspräsident wird durch die gesetzliche Stellvertretung im Hauptamt vertreten (§ 4 Nr. 3 Satz 4 GeschO).

Nach § 4 Nr. 3 Satz 2 GeschO ist die Bildung von Ausschussgemeinschaften ausgeschlossen.

g) Verbandsversammlung des Zweckverbands Dachauer Galerien und Museen

Der Bezirk Oberbayern entsendet insgesamt vier Mitglieder in die Verbandsversammlung des Zweckverbands Dachauer Galerien und Museen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Satzung des

Zweckverbandes Dachauer Galerien und Museen).

Die Bezirkstagspräsidentin bzw. der Bezirkstagspräsident ist dabei Mitglied kraft Amtes (Art. 31 Abs. 2 Satz 1 Alt. 3 KommZG).

Somit sind drei weitere Bezirkstagsmitglieder als Mitglieder für die Verbandsversammlung zu bestellen.

Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung wird eine Stellvertretung bestellt (Art. 31 Abs. 3 Satz 2 KommZG, § 4 Nr. 3 Satz 3 GeschO, § 5 Abs. 3 Satz 1 der Satzung des Zweckverbandes Dachauer Galerien und Museen).

Die Bezirkstagspräsidentin bzw. der Bezirkstagspräsident wird durch die gesetzliche Stellvertretung im Hauptamt vertreten (§ 4 Nr. 3 Satz 4 GeschO).

Nach § 4 Nr. 3 Satz 2 GeschO ist die Bildung von Ausschussgemeinschaften ausgeschlossen.

II. Finanzierungsvorschlag

entfällt

III. Personalbedarf

entfällt

IV. Beschlussdokumentation

entfällt

Beschlussvorschlag

Der Bezirkstag beschließt die Vertretung des Bezirks Oberbayern in den Gremien musealer Beteiligungen:

- a) Verbandsversammlung des Zweckverbands Holztechnisches Museum Rosenheim
- b) Verbandsversammlung des Zweckverbands Holz knechtmuseum Ruhpolding
- c) Stiftungsrat Donaumoos Freilichtmuseum und Umweltbildungsstätte
- d) Verbandsversammlung des Donaumoos-Zweckverbands
- e) Verbandsversammlung des Zweckverbands Keltisch-Römisches Museum Manching
- f) Verbandsversammlung des Zweckverbands Deutsches Hopfenmuseum
- g) Verbandsversammlung des Zweckverbands Dachauer Galerien und Museen.

München, 01.11.2023



Josef Mederer
Bezirkstagspräsident